

(2) Wird die Lehrabschlußprüfung nicht bestanden, kann das Lehrverhältnis mit Zustimmung des Amtes für Arbeit im Einvernehmen mit den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten zuständigen landwirtschaftlichen Dienststellen und der Schulbehörde (Leiter der Berufsschule) bis zum nächsten Prüfungstermin, jedoch nicht mehr als ein Jahr, verlängert werden.

(3) Der Betriebsleiter oder Inhaber eines Lehrbetriebes hat die Beendigung des Lehrverhältnisses dem Amt für Arbeit anzuzeigen.

(4) Die Auflösung des Lehrverhältnisses kann nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist dem anderen Teil sowie dem Amt für Arbeit und der Schulbehörde (Leiter der Berufsschule) unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. In jedem Fall ist die Meinung der Betriebsgewerkschaftsleitung zu hören. Die Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf der Genehmigung des Amtes für Arbeit.

§ 14

Übergang in verwandte Berufe

(1) Jugendliche, die bei Ablegung der ersten Zwischenprüfung nachweisen, daß sie besondere Fähigkeiten und besonderes Interesse für einen verwandten Beruf, also für einen anderen anerkannten Lehrberuf der Landwirtschaft haben, können ohne Zeitverlust in diesen überwechseln.

(2) Jugendliche, die die Lehrabschlußprüfung in einem Spezialberuf der Landwirtschaft abgelegt haben, können nach Vervollständigung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Landwirtschaft ohne Nachweis einer besonderen Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung als „Landwirt“ ablegen.

§ 15

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Das Amt für Arbeit kann in Vereinbarung mit den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten Dienststellen und dem Amt für Volksbildung eine frühere Beschäftigung in einem anderen Lehrbetrieb, aber in demselben oder einem verwandten Lehrberuf auf die Lehrzeit anrechnen. Das gilt auch für die Ausbildung in besonderen Lehrwerkstätten.

c § 16

Zwischen- und Lehrabschlußprüfung

(1) Jeder Lehrling ist verpflichtet, an den nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilzunehmen und bei der Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit eine Lehrabschlußprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlußprüfung in der Berufsschule gilt als Teil der Lehrabschlußprüfung.

(3) Auf Antrag des Betriebsleiters oder Inhabers eines Lehrbetriebes, oder auch auf eigenen Antrag können Lehrlinge, die annehmen, daß sie das Lehrziel vorzeitig erreichen, zur Lehrabschlußprüfung zugelassen werden.

§ 17

Prüfungsausschüsse

Die Ämter für Arbeit haben im Einvernehmen mit den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten landwirtschaftlichen Dienststellen und

den Ämtern für Volksbildung Prüfungsausschüsse zu bilden. Für Sonderberufe sind Prüfungsausschüsse im zentralen Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

§ 18

Prüfungsordnung

(1) Für die Lehrlinge in der Landwirtschaft erlassen die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen, für Volksbildung sowie für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam Prüfungsordnungen. Diese regeln:

- a) die Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse,
- b) die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse,
- c) die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung,
- d) das Prüfungsverfahren,
- e) die Auswahl der Prüfungsgegenstände,
- f) die Prüfungstermine,
- g) die Prüfungsgebühren.

(2) Die Prüfungsgebühren sind vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 19

Lehrabschlußzeugnis

(1) Nach bestandener Lehrabschlußprüfung erhält der Lehrling vom Prüfungsausschuß ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis seiner Ausbildung hervorgeht. Das Lehrabschlußzeugnis muß enthalten:

- a) das Gutachten des Prüfungsausschusses,
- b) das Gutachten der Berufsschule,
- c) das Zeugnis des Betriebsleiters oder Betriebsinhabers.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geben gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung einen Mustertext für das Lehrabschlußzeugnis heraus.

§ 20

Beschwerderecht

(1) Gegen einen Bescheid des Amtes für Arbeit auf Grund dieser Bestimmung kann der Betroffene innerhalb von 7 Tagen nach Empfang des Bescheides Einspruch bei einem besonderen Beschwerdeausschuß erheben, der bei den örtlichen Ämtern für Arbeit aus Mitgliedern der Ausschüsse für Berufsausbildung zu errichten ist.

(2) Gegen Entscheidungen des örtlichen Beschwerdeausschusses kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuß beim Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen des Landes, der aus Mitgliedern des Hauptausschusses für Berufsausbildung zu errichten ist.

(3) Über die Beschwerde soll innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung getroffen werden.

(4) Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.